



Medienmitteilung

Zürich, 30. Juni 2022

Breite Mehrheit für zweiten Anlauf zum Wassergesetz

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) beantragt nach aufwändigen Beratungen mit 11 zu 4 Stimmen, der Neuauflage des Wassergesetzes zuzustimmen (5596). Die Mehrheit sieht im vorliegenden Entwurf einen austarierten Kompromiss. Die SVP lehnt die Kommissionsvorlage vor allem wegen zu geringen Schutzes des Grundeigentums und der Fruchtfolgeflächen ab.

Nachdem die Stimmberechtigten die erste Version des Wassergesetzes in der Referendumsabstimmung vom 10. Februar 2019 abgelehnt hatten, legte der Regierungsrat dem Kantonsrat am 29. Januar 2020 eine Neuauflage vor. Wichtigstes Ziel war wie bei der ersten Fassung ein kantonales Wassergesetz, das den neusten technischen und rechtlichen Entwicklungen gerecht wird. Bisher war das Wasserrecht in zwei Gesetzen und fünf Verordnungen geregelt.

Das neue Regelwerk fasst die bisherigen Erlasse in einem einzigen Gesetz zusammen. Dieses regelt für öffentliche wie auch private Gewässer die Gewässerhoheit, den Raumbedarf der Gewässer, den Hochwasserschutz unter Einschluss der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung, die Nutzung der Gewässer sowie die Wasserversorgung. Im neuen Entwurf wurde insbesondere die vom Volk abgelehnte Möglichkeit zur Privatisierung der Wasserversorgung nicht mehr aufgenommen und zudem stärker auf ökologische Anliegen eingegangen. Die Neufassung des Gesetzes wurde von der Regierung nicht nochmals in die Vernehmlassung gegeben.

Die KEVU – seit den Wahlen 2019 in neuer Zusammensetzung – hat die neue Vorlage mit ihren vielen technischen Details ausgiebig an insgesamt 31 Terminen beraten. Eigens angehört wurden Vertretungen des Bauernverbandes, des HEV, des WWF, des SIA, der EAWAG und der AquaViva.

Kompromiss mit Augenmass

Die Mehrheit der Kommission hat vor allem folgende Punkte in die Vorlage aufgenommen: Umsetzungsstrategien zur «Naturinitiative» (5582), einen zeitgemässen, sicheren Hochwasserschutz, Spezifikationen zur Ausscheidung von Gewässerräumen und Revitalisierung sowie die Pflicht zur Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die von der Gewässerraumausscheidung betroffen sind. Zudem wird die Motion Cortellini betreffend die Verwendung der Wassergebühren auch für Schutz- und Präventionsmassnahmen in Wasserzuflussgebieten direkt umgesetzt (KR-Nr. 67/2020).

Für die Mehrheit der KEVU ist die Kommissionsvorlage ein austarierter Kompromiss mit Augenmass, mit dem der Interessenausgleich zwischen den verschiedensten Anspruchsgruppen und die Anpassung an übergeordnetes Recht gelingen sollten. Ein Kompromiss bedeutet allerdings auch, dass je nach politischem Standpunkt den jeweils spezifischen Anliegen, wie Schutz des Grundeigentums oder der Ökologie, zu wenig oder zu viel Rechnung getragen wurde. Diese Anliegen wurden mit spezifischen Minderheitsanträgen belegt.



Für die Minderheit (SVP) fällt der Schutz des Grundeigentums und der Fruchtfolgeflächen bei Revitalisierungen zu schwach aus. Erlangen die Minderheitsanträge zu §§ 17 und 22 im Rat keine Mehrheit, will die SVP dem Gesetz nicht zustimmen.

Kontakt:

KEVU-Präsident: Alex Gantner (FDP, Maur), 079 400 23 43

Minderheiten:

Ruth Ackermann (Die Mitte, Zürich), 079 414 52 74

Sandra Bossert (SVP, Wädenswil), 079 288 15 14

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), 079 946 52 15

Felix Hoesch (SP, Zürich), 079 409 05 92

Thomas Honegger (Grüne, Greifensee), 079 227 39 81

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon), 078 720 19 05